



LANDGERICHT DUISBURG
IM NAMEN DES VOLKES

8 0 150/96

URTEIL

Verkündet am 26. September 1996
Mainzer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 1996
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Tillmann,
die Richterin am Landgericht Wítte und
die Richterin Bee

für R e c h t . erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, während des Laufs des Erbbaurechtsvertrages zwischen den Parteien vom [REDACTED] alles zu unterlassen, was die Möglichkeit des Klägers aufhebt, auf dem im Eigentum der Beklagten stehenden Flugplatzgelände [REDACTED] Motor- und Segelflug zu Sportzwecken durchzuführen.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren insgesamt - die Ordnungshaft zu vollziehen [REDACTED] der Beklagten - angedroht.
- III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 3/4, die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der auf dem Flugplatzgelände [REDACTED] Motorflug, Motorsegelflug und Segelflug betreibt. Die Beklagte ist Eigentümerin des Flugplatzgeländes, soweit dieses auf ihrem Gebiet liegt. Zwischen den Parteien besteht ein Erbbaurechtsvertrag vom [REDACTED], wonach dem Kläger ein Erbbaurecht bis zum Jahre [REDACTED] an einem ca. 5.000 qm großen Grundstück, welches an das Flugplatzgelände angrenzt, eingeräumt wird. Bei Abschluß des Erbbaurechtsvertrages gingen die Parteien davon aus, daß die Regelung in § 2 IV des Vertrages, ^{wonach} das Erbbaugrundstück ausschließlich für "Zwecke des Sports" genutzt werden dürfe, dahin zu verstehen sei, daß der Kläger die Möglichkeit haben sollte, Motor- und Segelflug zu Sportzwecken zu betreiben.

Die Beklagte betreibt entsprechend einem Ratsbeschluß vom [REDACTED] die Schließung des Flugplatzes und hat [REDACTED] zu diesem Zweck von der Flughafen [REDACTED], deren Gesellschafterin^{sie} neben der [REDACTED] Stadt [REDACTED] Land [REDACTED] und dem [REDACTED] zu 1/3 Anteil ist, die Herausgabe des in ihrem Eigentum stehenden Teils des Flugplatzgeländes verlangt. Alle drei Gesellschafter sind sich einig, daß der Flugbetrieb mit Motorflugzeugen auf dem Flugplatz bis [REDACTED] eingestellt werden soll. Die genehmigungsrechtliche Situation des Flugplatzes stellt sich wie folgt dar:

Am [REDACTED] erteilte das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr der Flughafengesellschaft nach § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrszulassungsordnung die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens [REDACTED]. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren - welches erforderlich ist, um von der Genehmigung Gebrauch machen zu können - endete mit dem Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses vom [REDACTED] der bis heute nicht bestandskräftig geworden ist, weil hiergegen noch ein Verwaltungsstreitverfahren läuft. Um in der Zwischenzeit den Flugplatzbetrieb weiterführen zu können, erteilte der Regierungspräsident [REDACTED] am [REDACTED] eine Genehmigung als Verkehrslandeplatz, die ohne Planfeststellungsverfahren anwendbar ist und auf deren Grundlage der Flugbetrieb bis heute durchgeführt wird. In Ziffer III dieser Genehmigung ist ausgeführt:

"Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes [REDACTED] gilt solange und soweit, als von der am [REDACTED] von der Flughafen GmbH [REDACTED] bei dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes [REDACTED] beantragten Flughafengenehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann."

Der Kläger behauptet, die Beklagte beabsichtigte im Rahmen ihrer Bestrebungen zur Schließung des Flugplatzes, auch ihm die Möglichkeit zur Ausübung des Motorflugs nehmen zu wollen. Er beruft sich hierfür auf ein Schreiben der Beklagten an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom [REDACTED] worin es heißt, es sei beabsichtigt, "die nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Flughafens weiter bestehende Landeplatzgenehmigung vom [REDACTED] im luftrechtlichen Sinne in eine Genehmigung Sonderlandeplatz für Luftschiffe und Segelflugbetrieb zu ändern. Hierbei handelt es sich um die Reduzierung

der vorhandenen luftrechtlichen Genehmigung Landeplatz."

Der Kläger beantragt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, alles zu unterlassen, was die Einschränkung oder Einstellung des Motorflug-, Motorsegelflug- und Motorschleppflug- sowie Segelflugbetriebes auf dem Flughafen [REDACTED] fördern kann, insbesondere

1) es zu unterlassen, die Eigentumsrechte an dem Flughafengelände oder Teilen davon dahingehend auszuüben, daß der Flughafenbetrieb eingestellt bzw. eingeschränkt werden muß, z.B. dadurch, daß von der Flughafenunternehmerin Flughafen [REDACTED] GmbH [REDACTED] die Herausgabe des Flughafengeländes oder Teilen davon verlangt wird und durchgesetzt wird,

2) es zu unterlassen, die Gesellschafterrechte an der [REDACTED] dahingehend auszuüben, daß der [REDACTED] eine Einschränkung oder eine Einstellung des Motor- und Motorsegelflugbetriebes ermöglicht oder geboten wird,

II. Die Beklagte wird verurteilt, ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der [REDACTED] anzuweisen Gesellschafterbeschlüsse der [REDACTED] abzulehnen, die geeignet sind, die genehmigungsrechtliche Situation des Flughafens dahingehend zu ändern, daß

1) der Planfeststellungsbeschluß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes [REDACTED] für den Verkehrsflughafen [REDACTED] vom [REDACTED], Az: [REDACTED] aufgehoben oder in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt wird,

- 2) die Flughafengenehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes [REDACTED] vom [REDACTED] Az.: [REDACTED], aufgehoben wird,
- 3) die Verkehrslandeplatzgenehmigung des Regierungspräsidiums [REDACTED] vom [REDACTED] Az.: [REDACTED] eingeschränkt oder aufgehoben wird.

III. Der Beklagten wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Ziff. I und II ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren - die Ordnungshaft zu vollziehen am [REDACTED] der Beklagten - festgesetzt werden kann.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es fehle bereits das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, weil sie nicht beabsichtige, die Rechte des Klägers aus dem Erbbaurechtsvertrag einzuschränken. Im übrigen leite der Kläger aus dem Erbbaurechtsvertrag Rechte her, die ihm nicht zustünden.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Keine Bedenken bestehen an der Zulässigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Unterlassungsklage. Nachdem vom Rat der Stadt [REDACTED] am [REDACTED] beschlossen wurde, den Flugbetrieb mit Motorflugzeugen auf dem Flugplatz [REDACTED] bis [REDACTED] einzustellen und die Beklagte in dem Schreiben

... vom [REDACTED] an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers ankündigte, es sei beabsichtigt, die Landeplatzgenehmigung in eine Genehmigung "Sonderlandeplatz für Luftschiffe und Segelbetrieb" zu ändern, besteht die Besorgnis, daß durch die Beklagte in die Rechte des Klägers aus dem Erbbaurechtsvertrag vom [REDACTED] eingegriffen wird. Beim Abschluß des Vertrages sind die Parteien nämlich nach unstreitigem Vortrag des Klägers davon ausgegangen, daß die dort vorgesehene Nutzung zu Sportzwecken auch im Motorflug bestehen sollte.

Die Klage ist jedoch nur insoweit begründet, als die Beklagte alles zu unterlassen hat, was eine Aufhebung der Möglichkeit des Klägers zu Motorflug-, Motorsegelflug, Segelflug- und Motorschleppbetrieb zu Sportzwecken auf den im Eigentum der Beklagten stehenden Flugplatzgelände [REDACTED] nach sich ziehen würde.

Aus dem Erbbaurechtsvertrag zwischen den Parteien folgt aufgrund des unstreitig von diesen vorausgesetzten Vertragsinhaltes, daß "Zwecke des Sports" nicht nur Segel-, sondern auch Motorflug umfassen sollten, die Verpflichtung der Beklagten, diesen Vertragszweck und den damit verbundenen Erfolg nicht zu gefährden. Eine solche Gefährdung des Vertragszwecks würde es bedeuten, wenn die Beklagte, wie ^{sie} im Schreiben vom [REDACTED] angekündigt hat, beantragen will, die Landeplatzgenehmigung in eine Genehmigung "Sonderlandeplatz für Luftschiffe und Segelflugbetrieb" zu ändern. Durch diese Einschränkung würde Motor- und Motorschleppflug zu Sportzwecken unmöglich gemacht. Aus diesem Grunde war der Klage - wie geschehen - teilweise stattzugeben. Der zuerkannte Teil stellt ein Minus zu dem Antrag I. des Klägers dar.

Soweit der Kläger darüber hinaus Unterlassungen bzw. Verpflichtungen der Beklagten verlangt, insbesondere was die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Flughafengenehmigung anbelangt, war die Klage abzuweisen. Durch diese Anträge strebt der Kläger an, den Status Quo des Flugplatzes zu erhalten, worauf der jedoch keinen Anspruch hat.

Der Beklagten bleibt insbesondere unbenommen, die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der - nicht bestandskräftigen - Flughafengenehmigung zu betreiben bzw. weiter zu betreiben. Unter Ziffer III. der Landeplatzgenehmigung ist nämlich ausweislich eines Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr

des Landes [REDACTED] an dem Kläger geregelt: "Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes [REDACTED] gilt solange und soweit, als von der am [REDACTED] von der Flughafen GmbH [REDACTED] bei dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes [REDACTED] beantragten Flughafengenehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann." Diese Regelung ist als auflösende Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [REDACTED] anzusehen, die auf den Fall umfaßt, daß das zukünftige ungewisse Ereignis - die Flughafengenehmigung - nicht eintritt. Somit bleibt die Landeplatzgenehmigung wirksam, auch wenn die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zur Folge hat, daß von der Flughafengenehmigung auf Dauer kein Gebrauch gemacht werden kann.

Soweit der Kläger Nachteile darin sieht, daß der bestehende Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz mit Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls aufzuheben ist, wäre ein solcher für die Sicherung der vom Kläger betriebenen Flugzeuge angesichts deren geringem Gewicht nicht erforderlich, abgesehen davon, daß im Einzelfall von der Bezirksregierung als Luftfahrtbehörde zu prüfen wäre, wie etwaigen Gefährdungen zu begegnen wären.

Die Befürchtung des Klägers, Anlieger könnten bei einem Weiterbetrieb auf Basis der bestehenden Landeplatzgenehmigung bei übermäßiger Beeinträchtigung durch den Lärm des Flugbetriebs auf dessen Reduzierung klagen. - wogegen gemäß § 11 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz privatrechtliche Ansprüche zum Beispiel wegen Fluglärms eingeschränkt sind, sofern der Flughafen durch ein förmliches Verfahren genehmigt ist - mag zwar zutreffen. Aus dem Erbbaurechtsvertrag mit der Beklagten kann der Kläger jedoch, wenn er auch Motor- und Segelflug zu Sportzwecken betreiben kann, ein Recht ableiten, Dritte mit übermäßigem, nicht gemeinverträglichem Lärm zu überziehen.

Hiernach bleibt festzustellen, daß die Beklagte im Verhältnis zum Kläger berechtigt ist, auf beliebige Weise die Schließung des Flugplatzes ganz oder in Teilen zu betreiben, sofern nur dem Kläger die Möglichkeit belassen wird, weiterhin während des Laufs des Erbbaurechtsvertrages seinen Sportbetrieb mit Motor- und Segelflugzeugen zu betreiben. Zur Vorbeugung vor zukünftigen Streitigkeiten über die Auslegung des Tenors sei auch darauf verwiesen, daß zu dieser Berechtigung der Beklagten

ebenso gehört, mit einer Einstellung des Flugplatzbetriebes in seiner jetzigen Form auch den "Tower" und die damit verbundene Flugleitung stillzulegen. In einem solchen Fall wäre es Sache des Klägers, die erforderlichen Einrichtungen der Flugleitung selbst zu schaffen. Dafür, daß die Beklagte verpflichtet wäre, dem Kläger diese Einrichtungen zur Ausübung seines Flugbetriebes zu stellen, ergibt sich nichts aus dem Erbbaurechtsvertrag und den vorgetragenen Vereinbarungen der Parteien.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708, 711 ZPO.

Tillmann

Witte

Bee